

# UMSATZSTEUER- NEWSLETTER

der USt-Servicestelle  
im Nds. Finanzministerium



## Extrablatt 2.0

zur befristeten Absenkung der Steuersätze vom  
01.07. bis zum 31.12.2020

### AUS DEM INHALT

1. Inwieweit ist die Landesverwaltung von den neuen Steuersätzen betroffen?
2. Für welche Umsätze gelten die neuen Steuersätze?  
Besonderheiten bei
  - Dauer- und Bauleistungen,
  - Strom-, Gas- und Wasserlieferungen
  - An- und Vorauszahlungen
3. Was ist in der Übergangsphase bei der Erteilung und Berichtigung von Rechnungen zu beachten?
4. Unter welchen Bedingungen kann eine Anpassung des Kaufpreises verlangt werden?

LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

das BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung der Steuersätze vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584, hat mit dem sich in der Anlage befindenden BMF-Schreiben vom 04.11.2020 weitere Ergänzungen erfahren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Klarstellungen oder Nichtbeanstandungsregeln. Wir haben diese in das Ihnen bereits bekannte Extrablatt eingearbeitet und die überarbeiteten Passagen grau hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Dütz



So erreichen Sie uns:

**Nds. Finanzministerium**  
- Umsatzsteuer-Servicestelle -  
Schiffgraben 10  
30159 Hannover  
Telefon 0511/120-

- Herr Dr. Dütz 8047
- Herr Georgy 8312
- Herr Glösenkamp 8121

[USt-Servicestelle@mf.niedersachsen.de](mailto:USt-Servicestelle@mf.niedersachsen.de)



*Erwerbsteuer*



## 1. Inwieweit ist die Landesverwaltung von den neuen Steuersätzen betroffen?

Die im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vorgesehene befristete Senkung des allgemeinen und des ermäßigten Steuersatzes hat in vielen Bereichen auch Auswirkungen auf das Land und die Landesverwaltung:

### 1.1 Land als leistender Unternehmer:

Soweit das Land als Unternehmer Umsätze ausführt, die bisher bereits der Umsatzsteuer unterliegen, sind diese Umsätze in der Zeit 01.07. bis 31.12.2020 mit den reduzierten Steuersätzen anzumelden und zu versteuern. Werden über diese Umsätze Rechnungen erteilt, sind dort die reduzierten Steuersätze anzugeben (siehe dazu auch Frage 3 dieses Newsletters).

Da die bisherigen Steuervordrucke unverändert weitergelten, sind die Umsätze zu den reduzierten Steuersätzen

- bei Voranmeldungen (Vordruck USt 1 A) in Kz. 35/36 und
- im Rahmen der Jahreserklärung (Vordruck USt 2 A) in Kz. 155/156 einzutragen, ohne dass zwischen ermäßigten und vollbesteuerten Umsätzen zu differenzieren ist (Rz. 4 des BMF-Schreibens).

### 1.2 Land als umsatzsteuerpflichtiger Empfänger von Leistungen

Beim Bezug von Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet hat das Land als Erwerber die sog. Erwerbsteuer an das Finanzamt abzuführen (§ 1a UStG). Für Erwerbe in der Zeit zwischen dem 30.06.2020 und 01.01.2021 ist die Erwerbsteuer mit den reduzierten Steuersätzen anzumelden.

Die Erwerbsteuer zu den reduzierten Steuersätzen ist

- bei Voranmeldungen (Vordruck USt 1 A) in Kz. 95/98 und
- im Rahmen der Jahreserklärung (Vordruck USt 2 A) in Kz. 798/799 einzutragen, ohne dass zwischen ermäßigten und vollbesteuerten Umsätzen zu differenzieren ist (Rz. 4 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584).

*Land als Leistungsempfänger  
Steuerschuldner nach § 13b  
UStG*



*Haushaltseinsparung durch  
geringere Einkaufspreise*

*Entscheidend ist die  
Leistungsausführung.*



Ist das Land als Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13b UStG (weil es z. B. Dienstleistungen aus dem Ausland bezieht oder ausländische Bauunternehmer mit Baumaßnahmen im Inland beauftragt), ist die Umsatzsteuer vom Land zu den reduzierten Steuersätzen anzumelden und abzuführen, wenn die Leistung zwischen dem 30.06.2020 und 01.01.2021 an das Land ausgeführt wird.

Die Umsatzsteuer nach § 13b UStG ist unabhängig vom anzuwendenden Steuersatz in den bestehenden Kennzahlen zu erfassen (siehe Zeilen 48 bis 50 des Voranmeldungsvordrucks USt 1 A bzw. Zeilen 99 bis 101 des Vordrucks USt 2 A zur Jahreserklärung).

### **1.3 Das Land als Verbraucher von Leistungen**

Bezieht das Land Waren und Dienstleistungen für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist es insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die reduzierten Steuersätze können hier zu geringeren Einkaufspreisen und damit zu einer Entlastung des Landeshaushalts führen. Maßgebend dafür sind die mit dem Verkäufer getroffenen Vereinbarungen; siehe dazu Frage 4 dieses Newsletters.

## **2. Für welche Umsätze gelten die neuen Steuersätze?**

Die reduzierten Steuersätze von 16 bzw. 5 % gelten für alle steuerpflichtigen Leistungen, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 UStG). Auf den Zeitpunkt

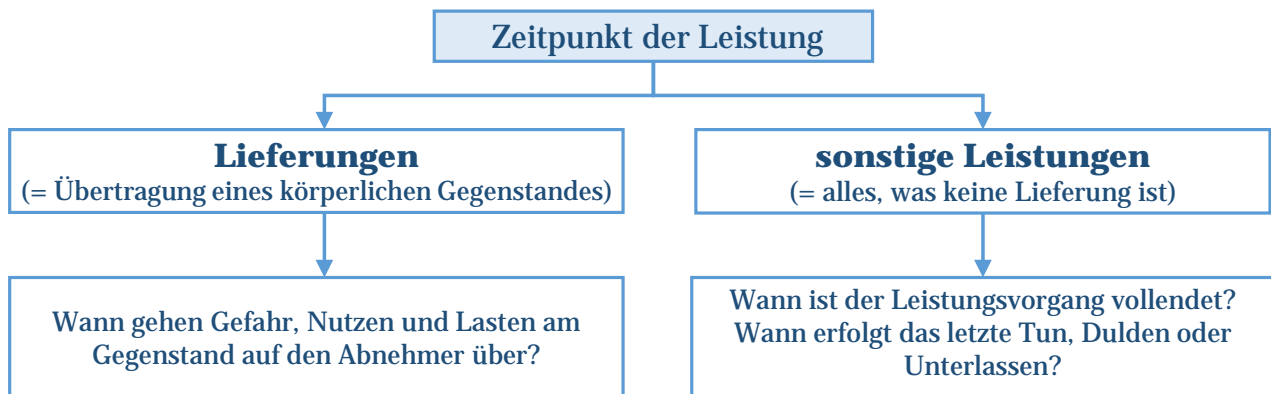
- des Bestelleingangs,
- des Vertragsabschlusses,
- der Rechnungserteilung,
- der Zahlung bzw. Vereinnahmung des Entgelts usw.

kommt es nicht an (Rz. 4 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584).

Werden für Leistungen, die in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 bewirkt werden, vor oder nach diesem Zeitraum Zahlungen geleistet, gelten auch für diese Zahlungen die reduzierten Steuersätze. Umgekehrt unterliegen Zahlungen im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 dem Steuersatz von 19 % bzw. 7 %, wenn die Leistung außerhalb dieses Zeitraums bewirkt wird.

### **2.1 Wann werden Leistungen umsatzsteuerlich ausgeführt?**

Der Zeitpunkt, zu dem eine Leistung umsatzsteuerlich ausgeführt wird, ist nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:



Beispiele:

- Verkauf eines Grundstücks
- Verkauf von Waren
- Errichtung eines Bauwerks (Werklieferung)

Leistungsausführung:

i.d.R. mit Übergang von Nutzen und Lasten am Grundstück  
 bei Abholung: mit Übergabe  
 bei Beförderung/Versendung: mit Beginn des Transports  
 mit Übergabe und Abnahme des fertigen Werks

Beispiele:

- Leistungen durch aktives Tun (z. B. Laborarbeiten)
- Übertragung eines Rechts (z. B. Patent, Einräumung eines Erbbaurechts)
- Unterlassungsleistungen (z. B. Wettbewerbsverzicht)
- Duldungsleistungen (z. B. Vermietung, Verpachtung eines Erbbaurechts)

Leistungsausführung:

mit dem letzten Tun (z. B. Absenden des Laborberichts)  
 mit dem vorbehaltlosen Übergang des Rechts  
 mit Beendigung des vereinbarten Unterlassungszeitraums  
 mit Beendigung des vereinbarten Leistungszeitraums (z. B. Auslaufen des Miet- oder Pachtvertrages)

*Jede Teilleistung gilt umsatzsteuerlich als eigene Leistung mit eigenem Ausführungszeitpunkt.*

**2.2 Welche Besonderheiten gelten für Teilleistungen?**

Teilleistungen liegen vor, wenn

- eine wirtschaftlich teilbare Leistung
  - nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt wird, weil für bestimmte Teile der Leistung das Entgelt gesondert vereinbart ist.
- Sind diese Bedingungen insgesamt erfüllt, wird jeder Teil der Leistung umsatzsteuerlich als eigene Leistung behandelt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG.)

Teilleistungen haben Bedeutung insbesondere bei sog. Dauerschuldverhältnissen und im Baubereich:

**2.2.1 Teilleistungen bei Dauerschuldverhältnissen**

Dauerschuldverhältnisse kommen häufig bei Vermietungs-, Leasing-, Wartungs-, Service-, Reinigungs-, Telekommunikations- und ähnlichen Leistungen vor. Wird im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses eine durchgehende Leistungsbereitschaft oder –erbringung geschuldet,

handelt es sich um eine sog. Dauerleistung. Wird das Entgelt für eine Dauerleistung nicht für den gesamten Leistungszeitraum, sondern für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet (z. B. Kalenderjahr, Vierteljahr oder Monat), liegen insoweit Teilleistungen vor und der zutreffende Steuersatz bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Teilleistung ausgeführt wird.

*Auswirkungen bei Dauerleistungen wie*

*Vermietung,  
Gebäudereinigung,  
Telefonkommunikationsleistungen,  
Personalüberlassung und  
Lizenzverträgen*

Beispiele:

- Vermietung einer Behördenkantine gegen monatlichen Mietzins;
- Reinigung von Büroräumen gegen monatliche Vergütung;
- Überlassen eines Telefon- und DSL-Anschlusses gegen monatliche Gebühren;
- Überlassung von Personal gegen monatliche Kostenerstattung;
- Update- und Wartung eines EDV-Programms gegen monatliche Lizenzgebühr

In allen Fällen liegt eine Dauerleistung vor, die in monatlichen Teilen erbracht wird. Die im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 erbrachten Teilleistungen unterliegen dem Steuersatz von 16 %; für alle anderen Teilleistungen gilt der Steuersatz von 19 %. An- und Vorauszahlungen auf die Dauerleistung (z. B. Leasingsonderzahlungen), sind grundsätzlich zeitanteilig auf die betreffenden Teilleistungen zu verteilen. Soweit Teilleistungen in der Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 zum Steuersatz von 16 % erbracht werden, unterliegen auch die hierauf entfallenden An- und Vorauszahlungen dem reduzierten Steuersatz (Rz. 15 des BMF-Schreibens vom 04.11.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009 :016 -; siehe auch Frage 2.3).



Teilleistungen werden auch anerkannt, wenn im Zuge der anstehenden Steuersatzänderungen ein kürzerer Abrechnungszeitraum als bisher üblich vereinbart wird (siehe Rz. 26 und 47 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584).

Beispiel:

Der jährliche Abrechnungszeitraum für einen EDV-Servicevertrag endet jeweils am 31.01.. Wird für die Zeit vom 01.02. bis 31.12.2020 ein kürzerer Abrechnungszeitraum vereinbart, liegt eine verkürzte Teilleistung vor, für die der Steuersatz von 16 % gilt. Voraussetzung ist, dass die Vereinbarung vor dem 31.12.2020 geschlossen wird.

*Optimieren der Abrechnungszeiträume zulässig*

*Abgrenzung der Dauerleistung zur wiederkehrenden Leistung*

Wird im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses keine durchgehende Leistungsbereitschaft oder –erbringung geschuldet, sondern die vereinbarte Leistung zeitpunktbezogen in regelmäßigen Abständen erbracht, liegt keine Dauerleistung, sondern eine wiederkehrende Leistung vor, bei der sich der Steuersatz nach dem Tag der Leistungserbringung richtet (Rz. 21 des BMF-Schreibens vom 04.11.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009 :016 -).

Beispiel:

Über eine Heizungsanlage wird ein jährlicher Wartungsvertrag geschlossen, aufgrund dessen die Anlage einmal jährlich auf ihre

Funktionsfähigkeit überprüft wird. Der fest vereinbarte Preis wird nach Durchführung der Prüfung fällig, wobei Leistungen, die über die Kontrollarbeiten hinausgehen, gesondert berechnet werden. Der Vertrag ist jährlich kündbar.

Es liegt keine Dauerleistung, sondern eine wiederkehrende Leistung vor. Der Steuersatz richtet sich danach, wann die Wartungsarbeiten jeweils abgeschlossen sind (siehe auch Frage 2.4).

*zutreffender Steuersatz bei Bauleistungen*

### 2.2.2 Teilleistungen bei Bauvorhaben

Werklieferungen und Werkleistungen im Baubereich werden umsatzsteuerlich grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme des fertigen (Ge-)Werks ausgeführt. Der zu diesem Zeitpunkt geltende Steuersatz ist grundsätzlich für den gesamte Werklohn einschließlich der geleisteten An-, Voraus- und Abschlagszahlungen anzuwenden.

Für Werklieferung oder Werkleistung mit Fertigstellung und Abnahme zwischen dem 30.06.2020 und 01.01.2021 gilt insgesamt der reduzierte Steuersatz von 16 bzw. 5 %. Wurden vor dem 01.07.2020 bereits Zahlungen mit 19 bzw. 7 % Umsatzsteuer geleistet, ist die Steuerberechnung zu berichtigen; wegen der Einzelheiten siehe Frage 2.3!

*Aufteilen von Bauleistungen*

Etwas anderes gilt nur, wenn für wirtschaftliche abgrenzbare Teile einer Werklieferung oder Werkleistung das Entgelt gesondert vereinbart und abgerechnet wird und damit Teilleistungen vorliegen. Diese unterliegen dem Steuersatz, der im Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der jeweiligen Teilleistung gilt. Das Merkblatt USt M 2 zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft, BStBl 2009 I S. 1292, enthält eine Übersicht von Teilungsmaßstäben für eine Vielzahl von Bauleistungen.

Sind für wirtschaftlich abgrenzbare Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte vereinbart worden, kann die vertragliche Vereinbarung vor Wirksamwerden der Steuersatzänderung geändert werden (siehe Rz. 22 und 47 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584). Eine solche Maßnahme sollte insbesondere bei größeren Gewerken geprüft werden, die über den Jahreswechsel 2020/2021 hinaus erbracht werden.

*Für An- und Vorauszahlungen vor dem 01.07.2020 gelten die Steuersätze von 19 bzw. 7 %.*

*Bei Leistungserbringung zwischen dem 30.06. und 01.01.2021 ist die USt auf die An- oder Vorauszahlung auf 16 bzw. 5 % zu berichtigen und zwar im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung.*

### 2.3 Was ist bei Zahlungen vor Ausführung der Leistung zu beachten?

Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder Teile davon vor Ausführung der Leistung, entsteht die Umsatzsteuer auf diese An- oder Vorauszahlung bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung der An- oder Vorauszahlung. In der Rechnung über die An- oder Vorauszahlung ist dabei die Umsatzsteuer grundsätzlich mit dem Steuersatz zu berechnen, der im Zeitpunkt der Vereinnahmung der An- oder Vorauszahlung gilt. Tritt in der Zeit zwischen der An- bzw. Vorauszahlung und der Leistungsausführung eine Steuersatzänderung ein, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz nachträglich zu korrigieren. Die Korrektur ist in dem Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 UStG). Einer Berichtigung der Anzahlungsrechnung bedarf es nicht, wenn in der Endrechnung die

Umsatzsteuer für die gesamte Leistung mit dem neuen Steuersatz ausgewiesen wird. Wegen der Einzelheiten siehe Rz. 8 und 51 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584!

## Erleichterungen



- Das BMF-Schreiben vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584, sieht in Rz. 9 bis 11 verschiedene Erleichterungen bei der Besteuerung von An- und Vorauszahlungen vor, die für die Senkung der Steuersätze zum 01.07.2020 allerdings zu spät kommen.
- Für die Erhöhung der Steuersätze zum 01.01.2021 finden sich entsprechende Erleichterungen in Rz. 51 und 52 des BMF-Schreibens. Danach wird es z. B. bei Leistungen nach dem 31.12.2020 nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die zwischen dem 30.06.2020 und 01.01.2021 vereinnahmten An- und Vorauszahlungen bereits mit 19 % bzw. 7 % abrechnet. In diesen Fällen hat der leistende Unternehmer folglich die Wahl, ob er die Steuer auf die An- und Vorauszahlung mit den im zweiten Halbjahr 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % oder mit den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Steuersätzen von 19 % bzw. 7 % in Rechnung stellt.
- Hat der Unternehmer die Umsatzsteuer auf die vereinnahmten An- und Vorauszahlungen wegen der reduzierten Steuersätze zu berichtigen, folgt hieraus nicht zwangsläufig, dass der Leistungsempfänger einen geringeren Kaufpreis zu zahlen hat. Dies ist vielmehr von den zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem Leistungsempfänger abhängig. Wegen der Einzelheiten dazu siehe Frage 4!

## 2.4 Welche Besonderheiten gelten bei Zeitschriftenabonnements und anderen wiederkehrenden Leistungen wie Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen?

Entscheidend ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Bei wiederkehrenden Leistungen ist daher der Steuersatz maßgeblich, der an dem Tag gilt, an dem die einzelne Leistung jeweils erbracht wird (siehe auch das letzte Beispiel zu Frage 2.2.1).

Die Leistung eines digitalen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements hingegen gilt erst am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums zu dem dann geltenden Steuersatz als ausgeführt (Rz. 18 des BMF-Schreibens vom 04.11.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009 :016 -). Entsprechend ist bei analogen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements zu verfahren, sofern für den Abrechnungszeitraum ein Gesamtkaufpreis vereinbart ist. Wird dagegen jede Ausgabe einzeln berechnet, richtet sich der Steuersatz nach dem Tag der Auslieferung der jeweiligen Ausgabe.

## Grundsatz

### Ausnahmen bei digitalen und analogen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements

Bei Strom, Gas, Wasser, Kälte, Wärme ist Ende des Ableszeitraums maßgebend

Eine weitere Ausnahme besteht für die wiederkehrenden Lieferungen von Strom, Gas, Wasser, Kälte und Wärme, die üblicherweise nach Ableszeiträumen (z. B. vierteljährlich oder jährlich) abgerechnet und mit Ablauf des jeweiligen Ableszeitraums ausgeführt werden (Abschn. 13.1 Abs. 2 Satz 4 UStAE). Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

## Auswirkungen

Endet der Ableszeitraum zwischen dem 30.06.2020 und 01.01.2021, sind die Lieferungen des gesamten Ableszeitraums den reduzierten Steuersätzen von 16 bzw. 5 % zu unterwerfen. Endet der Ableszeitraum

erst nach dem 31.12.2020, gelten für die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums die Steuersätze von 19 bzw. 7 %.



- Das Finanzamt beanstandet nicht, wenn Lieferungen von Strom, Gas, Wasser, Kälte und Wärme, die zwischen dem 30.06.2020 und 01.01.2021 stattfinden, ohne Rücksicht auf den sonst üblichen Abrechnungszeitraum mit den reduzierten Steuersätzen gesondert abgerechnet werden. Rz. 35 ff. des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584 enthält dazu verschiedene Erleichterungen.
- Die während des Ablesezeitraums vom Leistungsempfänger zu leistenden Abschlagszahlungen begründen keine Teilleistung (Abschn. 13.1 Abs. 2 Satz 5 UStAE).

### *Photovoltaikanlagen des Landes*

Diese Grundsätze gelten auch für die Photovoltaikanlagen des Landes, soweit diese regelmäßig und nicht nur gelegentlich Strom in das allgemeine Stromnetz einspeisen und damit eine unternehmerische Betätigung des Landes begründen. **Verwendet das Land den von diesen Photovoltaikanlagen erzeugten Strom teilweise für eigene hoheitliche Zwecke, unterliegen diese Stromentnahmen im Jahr 2020 insgesamt dem Steuersatz von 16 % (Rz. 11 des BMF-Schreibens vom 04.11.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009 :016 -).**

*In Rechnungsvorlagen und –vordrucken sind die Angaben zum Steuersatz und zum Steuerausweis anzupassen.*

*Bestehende Verträge müssen nicht neu geschrieben werden; ein erläuterndes Schreiben reicht.*

## **3. Was ist in der Übergangsphase bei der Erteilung und Berichtigung von Rechnungen zu beachten?**

### **3.1 Haben sich die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung geändert?**

Nein, die Voraussetzungen im § 14 UStG haben sich nicht geändert. In Rechnungsvorlagen und -vordrucken müssen allerdings die Angaben zum Steuersatz und dementsprechend der Steuerausweis angepasst werden. Ein besonderes Augenmerk ist bei Erteilung der Rechnung auf die korrekte Angabe des Leistungszeitpunktes zu legen, da dieser für den anzuwendenden Steuersatz entscheidend ist (siehe dazu Frage 2.1).

### **3.2 Müssen Verträge über Dauerschuldverhältnisse neu geschrieben werden?**

In welchen Fällen die Steuersatzminderung Auswirkungen auf Dauerschuldverhältnisse hat, wurde zu Frage 2.1 und 2.2.1 ausführlich dargestellt. Dient der Vertrag über das Dauerschuldverhältnis auch als Rechnung, ist der Vertrag an die reduzierten Steuersätze anzupassen. Dafür muss der Vertrag nicht neu geschrieben werden. Es reicht vielmehr aus, den Vertrag durch ein erläuterndes Schreiben oder ähnliche ergänzende Unterlagen anzupassen, die unter Bezug auf den Vertrag alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 enthalten (siehe Rz. 24 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584).



*Zu hoch ausgewiesene Steuer ist an das Finanzamt abzuführen, ohne dass dem Leistungsempfänger ein entsprechender Vorsteuerabzug zusteht.*

*Aber Übergangsregelung für Leistungen im Juli 2020 an andere Unternehmer.*



*Reduzierte Steuersätze führen zu reduziertem Kaufpreis.*

*Reduzierte Steuersätze ändern Kaufpreis nicht, ...*

### **3.3 Was sind die Folgen, wenn in Rechnungen weiterhin Steuer zum bisherigen Steuersatz (7 %/19 %) ausgewiesen wird?**

Weist der Unternehmer entgegen den o. g. Regelungen in Rechnungen über Leistungen, die zwischen dem 30.06.2020 und 01.01.2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer aus als sich bei zutreffender Anwendung der Umsatzsteuersätze von 16 % bzw. 5 % ergibt, schuldet er die Differenz nach § 14c Abs. 1 UStG allein wegen des unrichtigen Steuerausweises. Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des § 15 Abs. 1 UStG handelt (siehe dazu auch Rz. 2 des BMF-Schreibens vom 04.11.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009 :016 -).

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten sieht Rz. 46 des BMF-Schreibens vom 30.06.2020, BStBl 2020 I S. 584 eine Vereinfachungsregelung vor, die allerdings nur innerhalb der Unternehmerkette und dort auch nur für Leistungen des Monats Juli 2020 gilt:

Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.08.2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung Umsatzsteuer zu 19 % anstelle von 16 % bzw. 7 % anstelle von 5 % ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer den Umsatzsteuerausweis in den Rechnungen nicht berichtigt. Ist der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er die in diesen Rechnungen zu hoch ausgewiesene Steuer aus Gründen der Praktikabilität als Vorsteuer abziehen.

## **4. Unter welchen Bedingungen kann eine Anpassung des Kaufpreises verlangt werden?**

Diese Frage entscheidet sich zunächst anhand der zwischen den beiden Vertragsparteien getroffenen privatrechtlichen Vereinbarung (vgl. Rz. 4 des BMF-Schreibens vom 04.11.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009 :016 -):

### **4.1 Nettopreisvereinbarungen**

Ist ein Nettopreis vereinbart worden, gilt die gesetzliche Umsatzsteuer zum maßgeblichen Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Die Umsatzsteuer ist in diesem Fall nicht Gegenstand einer Preisvereinbarung und der Bruttopreis muss entsprechend des gültigen Steuersatzes ausfallen.

### **4.2 Bruttopreisvereinbarung**

Ist ein Bruttopreis inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart, bleibt der Preis auch bei einer gesetzlichen Veränderung des Steuersatzes gleich, da die jeweils geltende Umsatzsteuer vereinbart ist. Eine Steuersatzsenkung bedeutet daher für den Leistenden, dass er von dem vereinbarten Kaufpreis weniger Umsatzsteuer abführen muss.

*... es sei denn, Bruttopreis wurde unter ausdrücklichem Hinweis auf den alten Steuersatz vereinbart.*

*Reduzierte Steuersätze ändern Kaufpreis i. d. R. nicht.*

*Ist keine Anpassung des Kaufpreises möglich, besteht u. U. gesetzlicher Ausgleichsanspruch.*



Wenn der konkrete gesetzliche Steuersatz aber Gegenstand der Vereinbarung ist (Beispiel: 119 € inklusive 19 % Umsatzsteuer), mindert sich der Preis entsprechend des gültigen Satzes, also in dem Beispiel auf 116 € inklusive 16 % Umsatzsteuer.

#### **4.3 Vertrag ohne Festlegungen zur Umsatzsteuer**

Ist der Vertrag ohne jeglichen Hinweis auf die Umsatzsteuer abgeschlossen, kann eine Anpassung des Kaufpreises i. d. R. nicht verlangt werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in diesen Fällen natürlich auch abzuführen, weshalb sie aus dem Bruttopreis herauszurechnen ist.

Damit eine Veränderung des Umsatzsteuersatz nicht zum Nachteil einer Vertragspartei gerät, sieht § 29 Abs. 1 UStG einen „angemessenen“ Ausgleichsanspruch für die betroffene Partei vor, wenn der Vertrag vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung (d. h. vor dem 01.03.2020) geschlossen wurde und keine Anpassung des Kaufpreises an den neuen Steuersatz zulässt. Als angemessen gilt nach der Rechtsprechung des BGH der volle Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung (vgl. BGH-Urteil v. 22.03.1972 VIII ZR 119/70). Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben, indem sie z. B. ausdrücklich auf Ausgleichsansprüche verzichtet oder sich auf einen Festpreis geeinigt haben (§ 29 Abs. 1 Satz 2 UStG). Da § 29 UStG insoweit ins Zivilrecht eingreift, entscheiden darüber auch die ordentlichen Gerichte und nicht die Finanzgerichte. Vgl. zum Ganzen auch Abschn. 29.1 UStAE.